

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.07.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 30.06.2016	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Auswertung des Abschlussberichtes der Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder durch die Stasi-Unterlagenbehörde durch die Bürgerschaft entsprechend VO/2016/1868 <i>CDU-Fraktion</i>	
10.1	Antrag zum Tagesordnungspunkt "Auswertung des Abschlussberichtes der Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder durch die Stasi-Unterlagenbehörde durch die Bürgerschaft" Vorlage: VO/2016/1901 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/1901

11	Vorlagen des Bürgermeisters	
11.1	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 57/01 "Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd", 1. Änderung Änderung des Aufstellungsbeschlusses Vorlage: VO/2015/1222-01	VO/2015/1222-01
11.2	Fortführung der Globalkalkulation für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1855	VO/2016/1855
11.3	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 "Schützenwiese", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Öffentliche Auslegung) Vorlage: VO/2016/1882	VO/2016/1882
11.4	Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017 im Rahmen der Evaluierung des untergesetzlichen Regelwerks zur kommunalen Doppik Vorlage: VO/2016/1884	VO/2016/1884
11.5	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1897	VO/2016/1897
12	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
12.1	Benennung eines Behindertenbeauftragten der Bürgerschaft Vorlage: VO/2016/1843-01 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/1843-01
12.2	Alternative Flächen für legale Graffiti-Kunst in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1899 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/1899
12.3	Vorrang von Belangen der Denkmalpflege vor Ausweisung von Wind-energieeignungsgebieten, Potenzialsuchräumen, höhenveränderndes Repowering, Testfeldern oder Zielabweichungsverfahren im Umfeld der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1900 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2016/1900
12.4	Kunst im öffentlichen Raum und nicht ausgestellte Kunst Vorlage: VO/2016/1902 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2016/1902
12.5	Fahrradfreundliches Wismar Vorlage: VO/2016/1903 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2016/1903

13	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
13.1	Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.07.2016 – Elektronische Bauakte und elektronische Bauauskunft Vorlage: BA/2016/1895	BA/2016/1895
13.2	Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.07.2016 – Entwicklung der Grundschulen und Horte in der Hansestadt Wismar Vorlage: BA/2016/1896	BA/2016/1896

Nicht öffentlicher Teil

14	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
14.1	Ergänzung zum Beschluss VO/2016/1709 – Verkauf der Flurstücke 59/1, 59/2 und 59/3 der Flur 1, Mecklenburger Straße/ehem. Theaterplatz Vorlage: VO/2016/1709-02	VO/2016/1709-02
14.2	Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gem. § 10 (5) der Hauptsatzung Hier: Feuerwehrgerätehaus FFW Prof.-Frege-Str., Los 18 Außenanlagen Vorlage: VO/2016/1841	VO/2016/1841
14.3	Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Alten Holzhafen Vorlage: VO/2016/1876-01	VO/2016/1876-01
14.4	Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 € gemäß Hauptsatzung – Elektro- und Aufzugsplanung für die Sanierung der Fritz-Reuter-Schule, einschließlich Hortneubau mit Sporthalle Vorlage: VO/2016/1885	VO/2016/1885
14.5	Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 € gemäß Hauptsatzung – Tragwerksplanung für die Sanierung der Fritz-Reuter-Schule, einschließlich Hortneubau mit Sporthalle Vorlage: VO/2016/1886	VO/2016/1886
14.6	Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 € gemäß Hauptsatzung – Planung Heizung/Lüftung/Sanitär für die Sanierung der Fritz-Reuter-Schule, einschließlich Hortneubau mit Sporthalle Vorlage: VO/2016/1887	VO/2016/1887
14.7	Anschaffung eines Löschfahrzeuges Typ TLF 3000 für den Einsatz bei der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof Vorlage: VO/2016/1889	VO/2016/1889

Öffentlicher Teil

15	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
16	Schließen der Sitzung	

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1901

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Antrag zum Tagesordnungspunkt "Auswertung des Abschlussberichtes der Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder durch die Stasi-Unterlagenbehörde durch die Bürgerschaft"
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar appelliert an das betroffene Mitglied, zum Ergebnis der Überprüfung durch die Stasiunterlagenbehörde Stellung zu beziehen und sich bei den Opfern seiner Tätigkeit zu entschuldigen.

Des Weiteren legt die Bürgerschaft dem Mitglied nahe, sein Mandat als Mitglied der Wismarer Bürgerschaft zurückzugeben.

Begründung: erfolgt mündlich

Anlage/n: keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1222-01**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 22.06.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
60 BAUAMT

Verfasser: Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**Bebauungsplan Nr. 57/01 "Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd", 1. Änderung****Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt einen geänderten Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 57/01 „Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd“, 1. Änderung entsprechend Anlage 1.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/01, 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:
im Norden: von der Straße Lütt Moor (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“
im Osten: von der Osttangente und der Gehölzfläche an der Osttangente
im Süden: vom geschützten Landschaftsbestandteil Lucks Wiese
im Westen: von der Straße Hoher Damm
3. Der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 57/01 Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd“, 1. Änderung ist amtlich bekannt zu machen.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist von der Verwaltung durchzuführen.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 30.04.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57/01 "Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd" mit dem in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich beschlossen. Dieser umfasste ausschließlich das bisher festgesetzte Gewerbegebiet sowie die Verkehrsflächen des Ursprungsplanes.

Auf der Grundlage des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses wurden die Planungsarbeiten für den Wohnmobil- und Ferienpark begonnen. Im Rahmen der Begutachtung der immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten hat sich herausgestellt, dass insbesondere durch die nördlich und westlich vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Gewerbegebiete Redentin und Hoher Damm) die zulässigen Richtwerte für eine Nutzung als Wohnmobilpark im überwiegenden Teil des Plangebiets erheblich überschritten werden.

Die Schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Überschreitung überwiegend von dem nördlich gelegenen Gewerbegebiet Redentin (Bebauungsplan Nr. 2/90) ausgeht. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 2/90 sind für die hier angesiedelten Gewerbebetriebe zulässige Schallkontingente festgesetzt.

Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor diesen Emissionen, wie die Errichtung eines Lärmschutzwalles, sind bezüglich Gewerbeemissionen nur bedingt geeignet, empfindlichere Nutzungen gegen Lärm abzuschirmen. Passive Schallschutzmaßnahmen sind für Wohnmobile nicht möglich.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde festgestellt, dass unter der Voraussetzung einer immissionsschutzrechtlichen Einzelfallbetrachtung mit der Einstufung der Schutzbedürftigkeit des Gebietes analog zu einem Mischgebiet, die Richtwerte eingehalten werden, wenn der Wohnmobilpark im südlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/01 errichtet wird. Da dieser Bereich nicht Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes war, soll der Geltungsbereich nun erweitert werden.

Es ist vorgesehen, nunmehr im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Grünfläche anzulegen sowie das Sondergebiet „Wohnmobil- und Ferienpark“ südlich davon festzusetzen (Flächenkonzept siehe Anlage 2).

Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die 1. Änderung ein Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten, da in dem betroffenen Bereich in der Ursprungsplanung (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 57/01) Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind, die zwar noch nicht umgesetzt sind, aber dennoch ersatzweise an anderer Stelle festgesetzt werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Flächenkonzept

Der Bürgermeister

Anlage zum Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57/01 "Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd"



Satzung der Hansestadt Wismar

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57/01

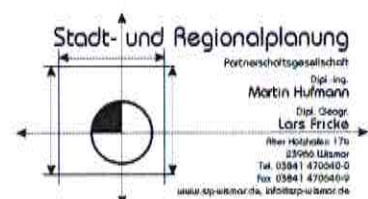
"Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd"

Anteilige Flächengröße der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs, Flur 1, Gemarkung Wismar

Flurstück	Fläche in m²
4152/19	143
4153/5	341
4154/8	6.375
4156/5	20.683
4157/5	9.592
4157/7	221
4160/6	32
4160/9	155



Satzung der Hansestadt Wismar
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57/01
"Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd"
Flächenkonzept
 Bearbeitungsstand: 12.04.2016



Vorlage**Nr.:****VO/2016/1855**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich
Datum: 16.06.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator

Verfasser: Wäsch, Udo

Fortführung der Globalkalkulation für die Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.07.2016	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen (Anlage 1) und des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (Anlage 2) die derzeit festgesetzten Abwasserbeitragssätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung in der Hansestadt Wismar beizubehalten.

Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) schreibt den anschlussbeitragserhebenden Gemeinden vor, dass Anschlussbeiträge nur auf der Grundlage einer Kalkulation (Global- oder Rechnungsperiodenkalkulation) erhoben werden dürfen. Die Hansestadt Wismar entschied sich mit der Beitragssatzung vom 10.12.2001 für die für die so genannte Globalkalkulation mit einem zeitlichen Umfang von ca. 20 Jahren. Die vorliegende Kalkulation dient der Überprüfung und der Fortschreibung der bestehenden Globalkalkulation bis zum Jahr 2021. Die höchstzulässigen Beitragssätze nach dieser Kalkulation betragen für Schmutzwasser 2,64 €/m² (Anlage 1 Seite 34) und für Niederschlagswasser 4,37 €/m² (Anlage 1 Seite 35). Es wird vorgeschlagen, die Beiträge nur in dem Umfang zu erheben, wie bisher, d.h. für Schmutzwasser 1,65 €/m² und für Niederschlagswasser 3,26 €/m².

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: Fortschreibung der Globalkalkulation bis 2021

Anlage 2: Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1882**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 28.06.2016

Verfasser: Mahnel, Cornelia

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.6 Abt. Gebäudemanagement
10.62 SG Liegenschaften
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20.1 Abt. Kämmerei
32.1 Abt. Verkehr
32.5 Abt. Brandschutz
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
60.3 Sanierung und Denkmalschutz
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 "Schützenwiese"****Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Öffentliche Auslegung)**

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 "Schützenwiese" in der vorliegenden Form (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 erfolgte auf der Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.02.2015 gefassten Beschlusses (Beschluss-Nr. VO/2015/1127) zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 "Schützenwiese" und unter Beteiligung der o.g. Fachämter der Hansestadt Wismar einschließlich des Ver- und Entsorgungsbetriebes der Hansestadt Wismar.

Abstimmungen zum Planentwurf mit den für das Planvorhaben relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ist bereits erfolgt.

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Text Teil B, ist nun mit der Begründung (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – B-Plan

Anlage 2 – Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 20/91
"SCHÜTZENWIESE"

1. ÄNDERUNG
TEIL A

PLANZEICHNUNG



TEILBEREICH	1	2	3
ART BAUL. NUTZUNG	MI	MI	MI
ZAHl DER VOLLGESCHOSSE	I	-	-
GRUNDFLÄCHENZAHl	0,4	0,8	0,8
BAUWEISE	a	a	a
max. TRAUFlÖHlE	4,00 m	-	-
max. FRIStHÖHlE	9,50 m	-	-
DACHFORM	SD	-	-
DACHNEIGUNG	35°- 45°	-	-

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauBG
§§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Mischgebiet (MI)
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
Z.B. 0,4 Grundflächenzahl
Z.B. 0,8 Geschosshöhenzahl
Z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Z.B. I - II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
Gehmax Gehstrecke als Höchstmaß
TrHmax Traufhöhe als Höchstmaß
Hmax Höhe

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
Baugrenze
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Abweichende Bauweise

4. Verkehrflächen
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich
Einfahrt- und Ausfahrt

5. Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
Grünfläche öffentlich

Grünflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkanlage
Grünfläche öffentlich

6. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauBG)
Überschwemmungsgebiet
bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit / Extremereignis
(Bemessungshochwasser)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bei schweren Anpflanzungen
Erhaltung Baum
Naturdenkmal

8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauBG)
Einzelanlagen des Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
Stellplätze
Grenze Geltungsbereich
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen aufgrund der Anlieger

Darstellung ohne Normcharakter
Z.B. 4402 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
Wegführende Bäume
Bäume im Bestand
Müllentsorgung
In Aussicht genommene Wegeverbindung
Sattelbach
Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, § 9 (1) BauBG i.V.m. § 7 DStDG M-V

TEIL B TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauBG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 6 BauNVO)

1.1 MISCHGEBIET
Innerhalb des Mischgebietes sind von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen einzelne nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
Die Gliederung des Mischgebietes erfolgt nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO, wonach das Baugelände nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert werden darf.
Das Mischgebiet besteht aus drei Teilbereichen. Dabei gilt, dass der Teilbereich 1 dem Wohnen dient und die Teilbereiche 2 und 3 vorzugsweise dem gemäß § 6 BauNVO in Mischgebieten zulässigen Gewerbe dienen.
Innerhalb des Teilbereiches 1 ist folgendes geregelt:
- zulässig sind Wohngebäude nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, ausnahmsweise zulässig sind Geschäfte- und Bürogebäude nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- zulässig ist die Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BauNVO zulässigen Nutzungen.
- zulässig ist die Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 bis Nr. 8 BauNVO (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO)
- zulässig ist die sonst nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 16-21a BauNVO)
1. GRUNDFLÄCHENZAHl
Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1 Die in Teilbereich 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist von der Anrechnung auf die festgesetzte Grundflächenzahl ausgenommen.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

6. FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESMISSEVISIONSSCHUTZGESETZES
(§ 11 Nr. 24 und (6) BauBG)
Für die im Lärmschutzbereich I vorgesehenen Fassaden ist ein erforderliches resultierendes Schaltniveau (L_{res}) von 45 dB(A) der Außenluftseite von 35 dB(A) der Außenluftseite in Wohnungen und 35 dB(A) der Außenluftseite erforderlich.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN FÜR DEN TEILBEREICH 1
(§ 9 Abs. 6 BauBG in Verbindung mit § 86 BauNVO-M-V)
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe Bereich. Die historische Altstadt Stralsund und Wismar - Neubaunhofen befinden sich im unversenkten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entwickler, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verwirklichung erfolgt durch Vorlage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Umsetzung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DStDG M-V).

1. GEBÄUDEGESTALTUNG
1.1 DÄCHER
1.1.1 Die symmetrisch ausgebildeten Satteldächer sind mit dunkelgrauer Handdachdeckung (engstapelt) zu decken.
1.1.2 Legende Dachformen, Dachgauben, Dachschneitte und Zwerchgebel sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Oberkante von Dachbauten muss mindestens 0,70 m unterhalb der Hauptdachlinie liegen.
1.1.3 Giebel können mit einem Dachbalkenstand bis max. 0,50 m ausgeblendet werden.
1.1.4 Traufbreite und Dachbalkenstand bis max. 0,75 m inklusive der Dachkante zulässig.
1.1.5 Bei Wintergärten, Anbauten, Garagen und Nebengebäuden sind Abweichungen von den Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung zulässig.

1.2 AUSSENWÄNDE
1.2.1 Die Fassaden sind als geputzte Außenwandflächen und als Klinkerfassaden in den Farbspektren weiß (reines Weiß, Cremeweiß, Grauweiß) und hellgrau (Lichtgrau, Telegrau Kieselgrau) zulässig.
1.2.2 Zur Akzentuierung sind abweichende Farben und Materialien in einem geringen Anteil bis max. 10 % der Gesamtfassadenfläche zulässig.
1.2.3 Zulässig sind Kombinationen mit Holz und Glas für max. 25 % der jeweiligen Fassadenfläche.
1.2.4 Die Errichtung von Anbauten, Wintergärten und Garagen als Holz- oder Metallkonstruktion mit Holz- und Glasfassaden ist zulässig.
1.2.5 Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelsat, emailierte Elemente einschließlich Fliesen) und Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen).

2. PHOTOVOLTAIKANLAGEN / SOLARANLAGEN / KLIMA-, KÜHL-, LÜFTUNGSGERÄTE/ LUFT-WÄRME-PUMPEN UND MIN-BLOCKHEIZKRAFTWERKE
2.1 Im Teilbereich 1 ist die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dächern der Haupt- und Nebengebäude zulässig. Hier ist der Nachweis zur Vermeidung von Blendungen zu erbringen.
2.2 Die separate Aufstellung von Klimageräten, Kühltürmen, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken innerhalb des Teilbereiches 1 ist zulässig und unterliegt den Regelungen des LAI Leitfadens zur Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei statischen Geräten (Klimageräte, Kühltürme, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken) mit § 28 Abs. 20 DStG.
Die Aufstellung der genannten Geräte ist der Baubehörde, verbunden mit der Vorlage des LAI Leitfadens zur Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei statischen Geräten (Klimageräte, Kühltürme, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken) mit § 28 Abs. 20 DStG, anzuzeigen.
Der LAI Leitfaden kann im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Planung, Koppenhager Straße 1 eingesehen werden.

3. WERBEANLAGEN
3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Sie sind nur im Bereich der Erdgeschosszone zulässig.
3.2 Werbeanlagen mit Leuchtfarben und sich bewegenden Lichtern sind nicht zulässig.
3.3 Die genaue Art und Ausführung von Werbeanlagen in den Teilbereichen 2 und 3 ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

4. EINFRIEDRUNGEN
4.1 In den Teilbereichen 2 und 3 sind Einfriedungen im Bereich der Bestandsgebäude entlang der Verkehrsberuhigung Bereiche V2 und V3 (außer Wendenanlage) zulässig.
4.2 Im Bereich der in der Planzeichnung gekennzeichneten Ein- und Ausfahrten ist eine Einfriedung bis max. 1,0 m Höhe zulässig, welche jedoch die angrenzende Gebäudekante des Hauptgebäudes nicht überschreiten darf.
4.3 Im Teilbereich 1 ist eine Einfriedung zur öffentlichen Grünfläche in Form einer Geländehecke mit oder ohne innenliegendem Maschenzaun in einer Mindesthöhe von 1,60 m zu errichten.

5. BUSSELEKTRISCHKEIT
Vor vorzeitiger oder fehlerhafter gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

2. BODENDENKMÄLE
Im Plangebiet befinden sich Teile des Bodendenkmals „Altstadt“. Für Vorhaben in diesem Bereich ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DStDG M-V erforderlich.
Für alle im Erdboden im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen muss eine baubegleitende archäologische Begleitung sichergestellt werden. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg - Vorpommern (DStDG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (GVBl. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Auswertung und Begleitung von Bodendenkmälen obliegt, ist hierzu frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie der termischen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert. Die anfallenden Kosten für die Begleitung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 4 Abs. 5 DStDG M-V). Der Beginn der Erdatbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Hinweis: Eine Beratung zur Begleitung und Dokumentation von Bodendenkmälen kann beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V oder bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus können bei Erdatbeiten in anderen Bereichen des Plangebietes jederzeit weitere archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.
Wann während der Erdatbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStDG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entwickler, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verwirklichung erfolgt durch Vorlage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Umsetzung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DStDG M-V).

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

2. BODENDENKMÄLE
Im Plangebiet befinden sich Teile des Bodendenkmals „Altstadt“. Für Vorhaben in diesem Bereich ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DStDG M-V erforderlich.
Für alle im Erdboden im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen muss eine baubegleitende archäologische Begleitung sichergestellt werden. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg - Vorpommern (DStDG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (GVBl. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Auswertung und Begleitung von Bodendenkmälen obliegt, ist hierzu frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie der termischen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert. Die anfallenden Kosten für die Begleitung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 4 Abs. 5 DStDG M-V). Der Beginn der Erdatbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Hinweis: Eine Beratung zur Begleitung und Dokumentation von Bodendenkmälen kann beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V oder bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

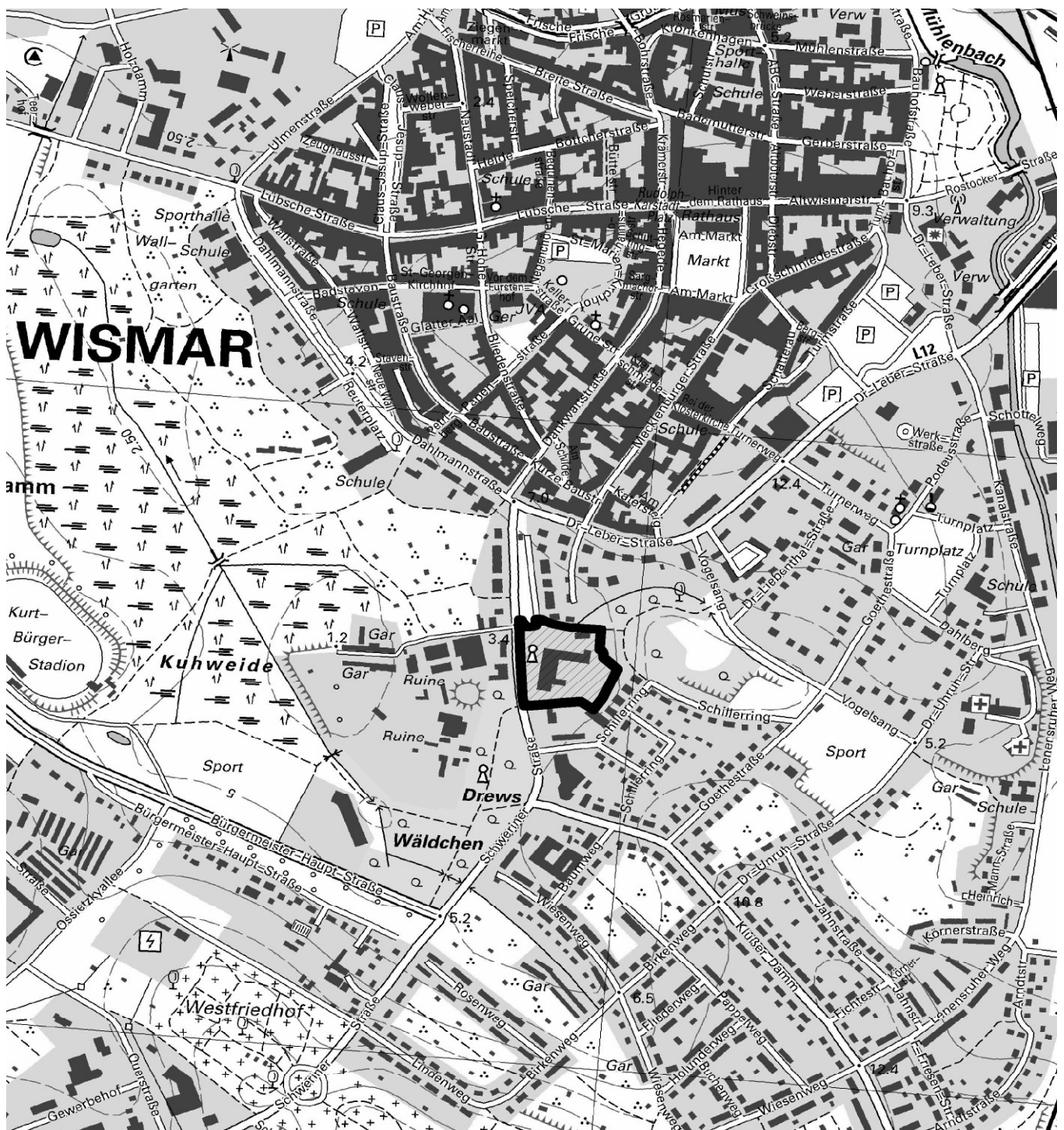
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME
1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE
Die in den Teilbereichen 2 und 3 mit dem Buchstaben D als unbewegliches Kulturdenkmal ausgewiesene Einzelanlagen unterliegen dem Denkmalschutz und sind gemäß § 9 Abs. 6 BauBG zu erhalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen in den Teilbereichen 2 und 3 sind gemäß DStDG M-V, in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DStDG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20/91
"SCHÜTZENWIESE"

STAND: MAI 2016



Inhaltsverzeichnis

1 – Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

- 1.1. Allgemeines
- 1.2. Geltungsbereich
- 1.3. Einordnung der Planung
- 1.4. Rechtsgrundlagen
- 1.5. Planungsabsichten und Ziele
- 1.6. Begründung der Verfahrensdurchführung nach Maßgabe § 13a BauGB

2 – Planinhalt

- 2.1. Art der baulichen Nutzung
- 2.2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
- 2.4. Grünflächen
- 2.5. Baugestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.6. Erschließung
 - 2.6.1. Verkehr
 - 2.6.2. Ver- und Entsorgung
 - 2.6.3. Brandschutz
- 2.7. Technischer Umweltschutz
 - 2.7.1. Immissionsschutz
 - 2.7.2. Altlasten und Kampfmittel
- 2.8. Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- 2.9. Denkmalpflege und UNESCO Welterbestätte Altstadt
 - 2.9.1. Bodendenkmalpflege
 - 2.9.2. Baudenkmalpflege
 - 2.9.3. UNESCO Welterbestätte Altstadt

3 - Auswirkungen des Bebauungsplanes

- 3.1 Städtebauliche Zahlen und Werte

4 - Umweltbelange

Ausfertigungsvermerk

1 – Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 26.02.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 „Schützenwiese“ nach Maßgabe des § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,4 ha.

Als Kartengrundlage dient eine Vermessung vom Oktober 2014, erstellt durch das Wismarer Vermessungsbüro Döring und Wulff. Der katastermäßige Bestand ist durch das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg am ... als richtig bescheinigt worden.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wismar Süd.
Die genaue Lage und der Umfang sind auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden:	durch das Grundstück der Schweriner Straße 14
im Nord-Osten:	durch die Schützenwiese
im Süd-Osten:	durch Grundstücke des Schillerringes
im Süden:	durch die Tankstelle
im Westen:	durch die Schweriner Straße

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Wismar der Flur 1:
2230/6, 2230/7, 2230/11, 2231/2, 2231/5, 2231/7, 2231/8, 2231/9, 2232/1, 2556/3.

Mit der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 „Schützenwiese“ wird die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20/91 „Schützenwiese“ nur für den Änderungsbereich geändert. Für die Flächen der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20/91, die nicht von der 1. Änderung berührt sind, bleiben die Festsetzungen der bisherigen Satzung verbindlich.

1.3. Einordnung der Planung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als gewerbliche Baufläche und zu entwickelnde Grünfläche dargestellt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20/91 „Schützenwiese“ ist dieser Bereich als Gewerbegebiet und Grünfläche festgesetzt.

Für die im Planverfahren beabsichtigte Nutzungsänderung von Gewerbegebiet in Mischgebiet ist kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

1.4. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

1.5 Planungsabsichten und Ziele

Der Bebauungsplan Nr. 20/91 „Schützenwiese“ ist seit dem 08.09.2001 rechtskräftig.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist das denkmalgeschützte Volkhaus einschließlich des Kinos. Der Bebauungsplan sah für das Gebäude eine vorrangig kulturell-sportliche Nutzung im gewerblichen Sinne vor und wies im rückwärtigen, östlichen Grundstücksbereich die Unterbringung der hierfür erforderlichen Stellflächen aus.

Seit der Inkraftsetzung des B-Planes machte das Kino keinen Anspruch auf das für die Errichtung von Stellflächen vorgehaltene Grundstück geltend. Gemäß eines Gespräches mit den Eigentümern des Kinos, der Kieft Projekt- und Verwaltungs GmbH, ist die derzeit praktizierte Übergangslösung unproblematisch, d.h. die Besucher des Kinos nutzen Stellplätze im Nahbereich des Kinos. Zukünftig besteht für die Kinobesucher die Möglichkeit,

den in Planung befindlichen öffentlichen Parkplatz am Drewes Wäldchen/ehemaliges HEVAG-Gelände zu nutzen.

Der Bereich des ehemaligen Volkhauses ist zwischenzeitlich als Kindergarten umgebaut worden. Diese Nutzung hat ebenfalls keinen weiteren baurechtlichen Bedarf auf die im rückwärtigen Grundstücksbereich ausgewiesenen Stellflächen.

Somit ist die Planungsausweisung von diesen Stellflächen nicht mehr erforderlich und es gibt Überlegungen zur Nutzung der derzeit brach liegenden Fläche für die Bebauung mit ca. 4 Wohneinheiten in Form von Eigenheimen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 möchte die Hansestadt Wismar auch kleine Potentialflächen für den Wohnungsbau planungsrechtlich vorbereiten, um auf die anhaltende Nachfrage nach Eigenheimstandorten zu reagieren.

Gemäß vorliegender landesplanerischer Stellungnahme stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 „Schützenwiese“ keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung Westmecklenburg entgegen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 ist eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

1.6. Begründung der Verfahrensdurchführung nach Maßgabe § 13a BauGB

Um den Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung zu führen, wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Es handelt sich um eine Änderung des seit 08.09.2001 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20/91 „Schützenwiese“ der Hansestadt Wismar. Vorrangiges Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer kleinen Potentialfläche für den Wohnungsbau, um auf die anhaltende Nachfrage nach Eigenheimstandorten zu reagieren.
- Zu diesem Zweck wird eine als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche aufgrund seines vorhandenen dem Wohnen nicht störenden Gewerbes als Mischgebiet geändert. Somit wird im rückwärtigen unbebauten Grundstücksbereich die Ansiedlung von Wohnnutzung innerhalb eines Mischgebietes ermöglicht. Die Ausweisung von Teilbereichen innerhalb

dieses Mischgebietes konkretisiert die Zuordnung der einzelnen Nutzungen.

- Diese Planung wird daher als Maßnahme der Innenentwicklung angesehen.
- Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,4 ha. Entsprechend der Planungsziele wird für die Teilbereiche 2 und 3 des Mischgebietes der Bestand festgesetzt. Im Teilbereich 1 wird eine Fläche von ca. 1.350 m² mit Baugrenzen dargestellt. Unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl und der zulässigen Überschreitung wird eine Grundfläche von ca. 1.230 m² erreicht. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, braucht gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 keine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Durch die Nutzungsänderung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet und der damit verbundenen Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,8 auf durchschnittlich 0,6 kann insgesamt eingeschätzt werden, dass sich mit der vorliegenden Planung der Versiegelungsgrad verringert und dass folglich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.
- Eine Ermittlung des Eingriffes und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wird nicht vorgenommen, da eine Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgenommen wurde.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung, die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind nicht aufgestellt.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/Schutzzwecken von europäischen Natura 2000-Gebieten, Das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) befindet sich nördlich des Standortes in einer Entfernung von mehr als 4000 m, Das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3500 m zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes.
- Gemäß Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Biotope oder Gehölze sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Planänderung nicht berührt. Es handelt sich vordergründig um planungsrechtliche Änderungen, die keine Auswirkungen auf Artengruppen haben
- Die ökologische Wertigkeit der bereits überplanten und zum Teil bebauten Flächen wird durch die Planänderung nicht negativ verändert.

Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.

2 – Planinhalt

2.1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der Planzeichnung wird maßgeblich das Ziel des Bebauungsplanes dargestellt: Es handelt sich um die Ausweisung eines Mischgebietes, das aus drei Teilbereichen besteht.

Dabei gilt, dass der Teilbereich 1 dem Wohnen dient und die Teilbereiche 2 und 3 vorzugsweise dem gemäß § 6 BauNVO in Mischgebieten zulässigen Gewerbe dienen.

Innerhalb des Teilbereiches 1 ist geregelt, dass Wohngebäude nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig sind. Ausnahmsweise sind hier zulässig Geschäfts- und Bürogebäude nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).

Dagegen sind unzulässig die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen, wie Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten, da diese in den übrigen Teilen des Mischgebietes zulässig sind (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO). Des Weiteren ist unzulässig innerhalb des Teilbereiches 1 die sonst nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise auch außerhalb der gewerblich geprägten Bereiche zulässige Nutzung der Vergnügungsstätten (gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO).

Für die Teilbereiche 2 und 3 ist geregelt, dass die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BauNVO zulässigen Nutzungen wie Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind.

Dagegen sind unzulässig die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 bis Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen, wie Wohngebäude, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.

2.2. Maß der baulichen Nutzung

Für den Teilbereich 1 des Mischgebietes wurden die Maße baulicher Nutzung in Anlehnung an den bestehenden rückwärtigen Wohnbereich der Schillerring getroffen. Es ist beabsichtigt, dass sich die Wohnbebauung im Vergleich zum Bestand der Teilbereiche 2 und 3 deutlich in Baumasse und Höhen zurück nimmt.

Für die Teilbereiche 2 und 3 ist aufgrund der Festlegung des Einzeldenkmals die Erhaltung des Bestandes maßgeblich.

Zur Konkretisierung der textlichen Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen werden Bezugspunkte definiert.

2.3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit Baufensterausweisung durch Baugrenzen festgesetzt.

In den Teilbereichen 2 und 3 sind für das Errichten von Nebenanlagen und Stellplätze gesonderte Flächen ausgewiesen. Für diese Teilbereiche wird aufgrund der gewerblichen Nutzung eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes nicht die Notwendigkeit gesehen, Garagen und Carports zu errichten.

Hingegen ist das Aufstellen von Spielgeräten auf den gesamten Grundstücksflächen zulässig.

Im Bereich der als Naturdenkmal ausgewiesenen Platanen sind zum Schutz dieser keine Nebenanlagen zu errichten. Es ist nur eine Zufahrt zum rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig.

Im Teilbereich 1 ist es aufgrund der Erschließung über eine eng bemessene Privatstraße erforderlich, ausreichend Stellplätze auf den privaten Grundstücken vorzuhalten. Die vorliegende Planung setzt somit hier die Errichtung von 2 Stellplätzen je gebauter Wohneinheit fest.

Die öffentlich zugänglichen Stellplätze des Teilbereiches 2 müssen ausschließlich für dessen Nutzung zur Verfügung stehen.

Ansonsten gibt es zur lagemäßigen Einordnung von Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen auf den Grundstücken im Teilbereich 1 keine Einschränkungen.

2.4. Grünflächen

Zur vollständigen Darstellung des öffentlichen Bereiches zwischen den privaten Baugebieten -Wohngebiet der kleinen Schweriner Straße und geplantes Mischgebiet- ist eine öffentliche Grünfläche im Geltungsbereich der Planänderung ausgewiesen.

Diese vorhandene Grünfläche stellt den Eingangsbereich in die Parkanlage „Schützenwiese“ dar.

Diese wiederum hat eine wichtige Bedeutung im System der Grünverbindungen der Hansestadt Wismar. Sie bildet ein „Gelenk“ sowohl zwischen der Lübschen Torweide, als auch der Altstadt und dem Mühlenteich.

Durch die vorliegende Planung soll der Gestaltung des Eingangsbereiches in die Parkanlage besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der vorhandene Baumbestand ist zu prüfen und gegebenenfalls sind Korrekturen vorzunehmen. Der Hauptweg ist wieder in entsprechender Qualität herzustellen und Rasensaat einzubringen.

Eine neue Wegebeziehung, abgehend von der Wendeanlage des „Verkehrsberuhigten Bereiches 1“ auf den Hauptweg der Parkanlage „Schützenwiese“ ist geplant.

Des Weiteren wurden wichtige erhaltenswerte Bäume der Grünfläche in der Planzeichnung als dauerhaft zu erhalten festgesetzt.

Insbesondere sind die 4 vorhandenen Platanen als Naturdenkmale ausgewiesen.

Die parallel zur Schweriner Straße befindliche Freifläche mit dem vorhandenen Baumbestand ist als attraktive Grünfläche zum denkmalgeschützten ehemaligen Schützenhaus dauerhaft zu erhalten.

Der Bereich der Parkanlage Schützenwiese ist ein Bestandteil des „Gutachtens zu den Wall- und Festungsanlagen der Hansestadt Wismar“ von 2013.

Die Stadt Wismar war während der Zugehörigkeit zum Königreich Schweden nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einer der bedeutendsten und größten europäischen Festungen ausgebaut worden.

In dem Gutachten wird dargestellt, welche Teile der ehemaligen Festungsanlage heute noch im Stadtgrundriss erhalten und erkennbar sind.

Die Parkanlage Schützenwiese befindet sich auf Flächen einer Niederung, die in das System der äußeren Festungsanlagen einbezogen war.

Das Gutachten formuliert als Ziel den Erhalt und die Revitalisierung der Parkanlage Schützenwiese als ein Bestandteil der Herstellung eines Grünzuges um die Altstadt mit Aufnahme eines Rundweges an der Peripherie des Welterbe-Gebietes.

2.5. Baugestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Es werden Festsetzungen zur Gebäudegestaltung in Anlehnung an den Bestand getroffen. So sind bei der Gestaltung der Außenwände weiße bis hellgraue Farbtöne zu wählen. Hochglänzende Baustoffe wie Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen sowie Verkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen, sind nicht zulässig.

Bei den Dachflächen wurde festgesetzt, dass dies nur aus reflektionsfreien Materialien in dunkelgrauem Farbton hergestellt werden dürfen.

Des Weiteren werden Festsetzungen zu Einfriedungen, zu Werbeanlagen und zur Verkleidung von Abfallbehältern getroffen.

Vom bestehenden Gebäudekomplex der Schweriner Straße 16 sind das ehemalige Schützenhaus (heute: Kita) und die Fassade des ehemaligen Gesellschaftshauses „Tivolihalle“ (heute: Kino), das zur Erweiterung des Schützenhauses errichtet wurde, als Baudenkmale auf der Denkmalliste der Hansestadt Wismar verzeichnet. Die Kennzeichnung dieses Gebäudes bzw. Gebäudeteile als Denkmal erfolgt daher nachrichtlich in der Planzeichnung Teil A.

Alle baulichen Veränderungen in Art und Ausführung sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2.6. Erschließung

2.6.1. Verkehr

Das Plangebiet ist über 2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ an die Schweriner Straße und somit an das Straßensystem der Stadt angeschlossen.

Die Schweriner Straße ist gleichzeitig eine Landesstraße (L 12). Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen keine Bedenken in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht zur vorgelegten Planung.

Der „Verkehrsberuhigte Bereich 1“ erschließt die Teilbereiche 1 und 3 des Mischgebietes und der „Verkehrsberuhigte Bereich 2“ den Teilbereich 2. Eine Verbindung zwischen den 2 verkehrsberuhigten Bereichen stellt der Fußgängerbereich vor dem denkmalgeschützten Gebäude dar. Die Befahrung des Fußgängerbereiches als Verbindung zwischen den Verkehrsberuhigten Bereichen 1 und 2 muss je nach Notwendigkeit mit verkehrsordnerischen Mitteln unterbunden werden.

Der „Verkehrsberuhigte Bereich 1“ in einer Breite von 6 m endet in einem Wendekreis mit einem Durchmesser von 20,5 m. Hieran schließt eine Privatstraße von ca. 5 m Breite ohne Wendemöglichkeit zur Erschließung der einzelnen Wohngrundstücke des Teilbereiches 1 des Mischgebietes an.

Da der „Verkehrsberuhigte Bereich 2“ ausschließlich der Erschließung des Teilbereiches 2 dient, ist eine Wendeanlage hier nicht erforderlich.

Im Bereich der Einmündung des „Verkehrsberuhigten Bereiches 2“ in die Schweriner Straße wird ein Streifen von 5 m für zukünftig erforderliche Ausbauplanungen der Schweriner Straße öffentlich rechtlich gehalten.

Die Bereiche der Überfahrten in die Teilbereiche 2 und 3 des Mischgebietes sind vorgegeben.

Die derzeit vorhandene und genutzte Wendeanlage zur Erschließung des Teilbereiches 3 ist mit Realisierung der vorliegenden Planung nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche erforderlich und wird somit der angrenzenden öffentlichen Grünfläche zugeschlagen.

2.6.2. Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Die Strom- und Erdgasversorgung erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH.

Trinkwasserversorgung

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gemäß § 43 Abs. 1 LWaG

für die Stadtwerke Wismar GmbH. Auf vorhandene Leitungsanlagen ist Rücksicht zu nehmen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt gemäß § 40 Abs. 1 LWaG den Gemeinden. Die Hansestadt Wismar hat diese Pflicht auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar übertragen. Dieser hat somit das anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist grundsätzlich im Trennsystem abzuleiten. Entsprechende Planungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar durchzuführen.

Die Planung und der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist gemäß der geltenden Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vorzunehmen.

Hinweis zu Leitungstrassen

Für Leitungen der Ver- und Entsorgung, die im öffentlichen Raum von Verkehrs- und Grünflächen verlaufen, werden keine Leitungsrechte festgesetzt. In der in der Planzeichnung ausgewiesenen Privatstraße sind Leitungsrechte zu sichern.

Für die Leitungsverlegung für Strom, Erdgas und Wasser ist ein Erschließungsvertrag mit den Stadtwerken Wismar GmbH abzuschließen.

Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung im Teilbereich 1 des Mischgebietes ist ein privater Gemeinschaftsstandort unmittelbar an der Wendeanlage des „Verkehrsberuhigten Bereich 1“ ausgewiesen. Hier ist das ordnungsgemäße und sichere Abstellen von Abfallbehälter am Entleerungstag für die Bewohner des Teilbereiches 1 möglich. Die Abstellfläche ist blickdicht einzuhausen bzw. zu bepflanzen.

2.6.3. Brandschutz

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind die Baubereiche mit einer entsprechend dimensionierten Wasserleitung und einer ausreichenden Anzahl an Hydranten auszustatten. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen. Für das Plangebiet sind 96 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie die Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen entsprechend der DIN 14090 gewährleistet sein. Bei Einbau von Absperrranlagen ist die Schließung Wismar zu verwenden.

2.7 Technischer Umweltschutz

2.7.1 Immissionsschutz

In einem Gutachten, erstellt im Juli 2015 durch Umweltplan GmbH Stralsund (Projekt-Nr.: 25607-00), wurden für das Plangebiet erforderliche Schallschutzuntersuchungen durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass das Gebiet des Geltungsbereiches durch eine Gemengelage von Gewerbe und Wohnnutzung gekennzeichnet ist. Diese Einschätzung rechtfertigt die Ausweisung eines Mischgebietes.

Die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte für Mischgebiete werden tags (60 dB(A)) wie nachts (50/45 dB(A)) zwar eingehalten. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Wohngebäuden des Teilbereiches 1 des Mischgebietes sind gleichwohl passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände, und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Nutzungen gemäß DIN 4109 erforderlich.

Für die mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Fassaden ist ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß (erf. $R'_{w, res}$) der Außenbauteile von 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und 30 dB für Büroräume erforderlich.

In der Planzeichnung ist die Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche II und III erfolgt und im Text-Teil sind zugehörige Festsetzungen getroffen.

2.7.2 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten, Bodenschutz und Abfall

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbung bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer einer genehmigten Anlage zur Abfallbeseitigung zuzuführen.

Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist, so dass keine Gefahr vom Boden für die Allgemeinheit entsteht und zulässige planungsrechtliche Nutzungsmöglichkeiten tatsächlich möglich sind

Kampfmittel

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

2.8 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Trinkwasserschutzzonen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gegenwärtig außerhalb von z. Zt. geltenden Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) gemäß Beschluss Nr. 30-7/85 vom 17.05.1985. Momentan läuft das Verfahren zur Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen für die Hansestadt Wismar. Gemäß dem vorliegenden hydrologischen Fachgutachten zur Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen wird sich die Fläche des B-Plan-Gebietes zukünftig in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserversorgung Friedrichshof befinden.

Für den Bebauungsplan ist zu beachten, dass es aufgrund der zukünftigen Lage in der Trinkwasserschutzzone III B Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen gemäß der noch zu erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten gilt.

Überschwemmungsgebiet

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird durch das Gutachten zu Hochwassergefahren/Hochwasserrisiken, erstellt durch HydroGIS gmbH im Dezember 2013, ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200jähriges Ereignis) ausgewiesen. Dieses Extremereignis gilt als Bemessungshochwasser.

2.9 Denkmalpflege und UNESCO Welterbestätte Altstadt

2.9.1 Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich Teile des Bodendenkmals „Altstadt“. Für Vorhaben in diesem Bereich ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen muss eine baubegleitende archäologische Betreuung sichergestellt werden. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V ist hierfür frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der

archäologischen Maßnahmen fixiert. Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V oder bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.

In den übrigen Bereichen des Plangebietes sind derzeit keine archäologischen Funde und Fundstellen bekannt.

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können jedoch jederzeit zufällig und unvermutet Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall ist gemäß § 11 DSchG M-V die UDB der Hansestadt Wismar zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des LAKD in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

Entsprechende Hinweise hierzu sind im Text (Teil B) formuliert.

2.9.2 Baudenkmalpflege

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenwiese“ befinden sich drei Einzeldenkmale, die auf der Liste der Baudenkmale verzeichnet sind.

Das als Einzeldenkmal D1 ausgewiesene dominierende Gebäude an der Schweriner Straße ist das ehemalige Schützenhaus. Zu diesem Gebäude gehörte Anfang des 19. Jahrhunderts ein Garten, der der angrenzenden Grünfläche seinen heutigen Namen gab: „Schützenwiese“.

Der als Einzeldenkmal D2 gekennzeichnete Bereich beinhaltet die geschützte Fassade des ehemaligen Gesellschaftshauses „Tivolihalle“, des heutigen Kinos.

Und das Einzeldenkmal D3 ist der Enst-Thälmann-Gedenkstein.

Sämtliche bauliche Maßnahmen im Teilbereich 2 und im Teilbereich 3 des Mischgebietes sind gemäß DSchG M-V in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Alle Veränderungen an den in der Planzeichnung ausgewiesenen Denkmalen und in ihren Umgebungen sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

2.9.3 UNESCO Welterbestätte Altstadt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe-Bereich „Die historischen Altstädte Stralsund und Wismar“.

Dieses Gebiet gehört zum Bereich der ehemaligen Wall- und Bastionsanlagen. Der hier vorhandene unbebaute Grünbereich ist durch das

Schleifen der Befestigungsanlagen entstanden. Unter anderem wegen der Ablesbarkeit seiner ursprünglichen Funktion ist der Bereich der ehemaligen Befestigungsanlagen als Pufferzone zum Weltkulturerbe der Altstadt Wismar ausgewiesen.

Da sich die vorliegende Planung zur Neubebauung zwischen dem historischen Bestandsgebäude Schweriner Straße 16 einerseits und der bereits realisierten Wohnbebauung am Schillerring andererseits befindet, wird die Beeinträchtigung des Weltkulturerbes durch diese Planung seitens der Landesdenkmalpflege nicht gesehen.

Neubauvorhaben bedürfen der Vorstellung und Beratung des Sachverständigenbeirates der Hansestadt Wismar.

Sämtliche bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß DSchG M-V und §§ 144 und 145 BauGB in der jeweilig gültigen Fassung genehmigungspflichtig.

3 - Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliche Zahlen und Werte

Geltungsbereich des Bebauungsplanes		1,4 ha	100 %
1.	Nettobauland - Mischgebiet MI	0,84 ha	60 %
	- Teilbereich 1	2.128 m ²	
	- Teilbereich 2	2.739 m ²	
	- Teilbereich 3	3.365 m ²	
	- Privatstraße einschl. Abfallstandort	210 m ²	
2.	Verkehrsflächen	0,17 ha	12 %
	- Verkehrsberuhigter Bereich	1.198 m ²	
	- Fußgängerbereiche	480 m ²	
4.	Grünflächen, öffentlich	3.882 m ²	0,39 ha 28 %

4 - Umweltbelange

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 erfolgt nach den Bestimmungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Innerhalb des beschleunigten Verfahrens ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich, zumal es sich bei der vorliegenden Planung um die Umwidmung einer Fläche von Gewerbegebiet in Mischgebiet handelt und sich der Eingriff aufgrund einer geringeren Grundflächenzahl sogar reduziert.

Ausfertigungsvermerk

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 „Schützenwiese“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/91 „Schützenwiese“ ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1884**

Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 28.06.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin

Verfasser: Bansemer, Heike

**Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung
2016/2017 im Rahmen der Evaluierung des untergesetzlichen Regelwerks zur
kommunalen Doppik**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.07.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die überarbeiteten Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017 im Rahmen der Evaluierung des untergesetzlichen Regelwerks zur kommunalen Doppik.

Begründung:

Die Gemeinden und Landkreise sowie mehrere kommunale Verbände in Mecklenburg-Vorpommern führen spätestens seit dem 01.01.2012 ihren Haushalt nach den Regeln der kommunalen Doppik. Auch die Hansestadt Wismar hat zum 01.01.2012 auf das System der doppelten Buchführung umgestellt.

Nach zwischenzeitlich vier Jahren landesweiter praktischer Anwendung wurde das untergesetzliche Regelwerk (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, Gemeindekassenverordnung-Doppik, Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik) im Jahr 2016 mit dem Ziel einer Deregulierung evaluiert. Am 6. Juni 2016 ist nunmehr ein überarbeitetes Regelwerk in Kraft getreten, welches die Vorgaben für die Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in einem vertretbaren Maß reduziert, die

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Haushaltsunterlagen erhöht sowie eine flexiblere Haushaltsführung ermöglicht. Zugleich wird das Verfahren zur Beurteilung und zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der kommunalen Doppik bestimmt. Schließlich werden auf Basis der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 43 der Kommunalverfassung die Handlungsnotwendigkeiten konkretisiert, die sich aus Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ergeben. Erstmals wird aber auch klargestellt, unter welchen Voraussetzungen bei Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen oder der Stellenplan genehmigungsfähig sind.

Das ab dem 6. Juni 2016 geltende neue Regelwerk ist über die Website <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Doppik/> unter der Rubrik "Dokumente und Publikationen" jederzeit abrufbar. Lesefassungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik stehen im Dienstleistungsportal MV unter [Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik](#) bzw. [Gemeindekassenverordnung-Doppik](#) zur Verfügung.

Den Kommunen ist es übergangsweise mit wenigen Ausnahmen freigestellt, die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2018, noch nach dem bis zum 5. Juni 2016 geltenden Gemeindehaushaltsrecht zu führen. Sofern eine Kommune sich hierfür entscheidet, sind die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVObI. M V S. 34), die zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVObI. M-V S. 1118) geändert worden ist sowie die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 8. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V S. 1078), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 190) geändert worden sind, anzuwenden.

Die Durchführungsbestimmungen, als Bestandteil des Haushaltsplanes der Hansestadt Wismar, bestimmen den Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsumsetzung. Vor allem die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ermöglichen es den Gemeinden, das Bewirtschaftungssystem so zu wählen, dass es den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten gerecht wird.

Mit der Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017 sollen die o.g. Vorteile des evaluierten Regelwerks ausgeschöpft werden. Auch im Rahmen der Erarbeitung des ersten doppischen Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass ein noch flexiblere Haushaltsführung notwendig ist, insbesondere um die verwaltungsinternen Abläufe möglichst unbürokratisch gestalten zu können.

Folgende wesentliche Änderung kennzeichnen die überarbeiteten Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017:

- Ergänzung/Anpassung der Wertgrenzen für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung (Punkt 1.1.)
- Ergänzung/Konkretisierung der Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik, der Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik sowie der Übertragbarkeit nach § 15 GemHVO-Doppik (Punkt 3.1. bis 3.3.)
- Verzicht auf die separate Darstellung der Anordnungsberechtigung
- Aktualisierung der Produktverantwortungen (Punkt 4.)

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro):*

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

1. überarbeitete Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2016/2017

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Für die Ausführung des Haushaltsplanes 2016/2017 der Hansestadt Wismar gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V), die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) sowie die Haushaltssatzung.

1. Festsetzung der Wertgrenzen

1.1. Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird. Als erheblich bzw. wesentlich gilt ein Betrag, der 3 % der gesamten Aufwendungen übersteigt.

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Als erheblich bzw. wesentlich gilt ein Betrag, der 3 % der gesamten Auszahlungen übersteigt.

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Als erheblich gelten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen, die einen Betrag von 2 % der gesamten Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausnahmen sind hier gemäß Abs. 3

Nr. 1 nur bei geringfügigen, unabweisbaren Auszahlungen zulässig. Als geringfügig gelten Auszahlungen, die einen Betrag von 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.

1.2. Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 12 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die grundsätzlichen Bestimmungen der Haushaltswirtschaft sind in § 43 KV M-V festgeschrieben. Neben dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (Abs. 1) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Abs. 4) gilt auch das Überschuldungsverbot aus Abs. 3. Die Gemeinde gilt als überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Die Bücher sind gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1, 2 KV M-V nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Darüber hinaus ist der Haushalt nach Abs. 6 in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 12 GemHVO-Doppik ist zu beachten.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Zweckbindung

Die Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik ist die wesentlichste Durchbrechung des Grundsatzes der Gesamtdeckung aus § 12 GemHVO-Doppik. Zweckgebundene Erträge/Einzahlungen dürfen nur zur Deckung bestimmter Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden und sind dementsprechend von der in § 14 GemHVO-Doppik geregelten Deckungsfähigkeit zugunsten anderer Aufwendungen ausgenommen. Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen wirken sich erhöhend auf den Ermächtigungsrahmen für zweckadäquate Aufwendungen/Auszahlungen aus. Für die Inanspruchnahme entsprechender Deckungsmöglichkeiten ist seitens des Fachamtes ein Antrag auf Sollübertragung bei der Abt. Kämmerei zu stellen.

§ 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.“

Aus der Natur der Sache heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zweckbindung, wenn aufgrund der Umstände klar ist, dass die Erträge nur einem bestimmten Zweck zuwachsen. Dies ist der Fall bei zweckgebundenen Zuwendungen und bei Förderungen. Das Anbringen eines Zweckbindungsvermerkes aufgrund des sachlichen Zusammenhanges setzt voraus, dass zwischen den Erträgen und den Aufwendungen eine unmittelbare sachliche Verbindung besteht. Diese liegt nach Punkt 13.2 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V in der Regel innerhalb einer Produktgruppe vor.

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Zweckbindung nach § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar folgende Deckungskreise als verbindlich erklärt:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
0001	1001	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt.
0002	1002	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.
0003	1003	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus der Regulierung von Versicherungsschäden dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

0004	1004	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus den Bestattungsleistungen Dritter dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.
0005	1005	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus der Auslagen-erstattung Statikprüfung dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.
0006	-	Zweckgebundene Mehrerträge aus der Auflösung der Sonderposten dürfen für Mehraufwendungen im Bereich der Abschreibungen verwendet werden.
0007	1007	Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen dürfen für entspr. Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

§ 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen.“

§ 13 Abs. 3 GemHVO-Doppik:

„Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.“

§ 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.“

3.2. Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik bewirkt, dass abweichend von der Veranschlagung bestimmter Aufwands-/Auszahlungspositionen der Ermächtigungsrahmen der deckungsberechtigten Ansätze zulasten der zur Deckung herangezogenen Ansätze erweitert wird. Für die Inanspruchnahme entsprechender Deckungsmöglichkeiten ist seitens des

Fachamtes ein Antrag auf Sollübertragung bei der Abt. Kämmerei zu stellen.

§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar folgende Deckungskreise als verbindlich erklärt:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
2001	3001	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 01 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2002	3002	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 02 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2003	3003	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 03 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2004	3004	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 04 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2006	3006	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 06 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2007	3007	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 07 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2008	3008	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 08 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2009	3009	Aufwendungen/Auszahlungen des Teilhaushaltes 09 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar folgende Aufwendungen/Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt und sind damit explizit von der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausgenommen:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
0011	1011	Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden über die Teilhaushaltsgrenzen hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
0012	-	Aufwendungen aus Abschreibungen werden über die Teilhaushaltsgrenzen hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt und sind damit explizit von der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausgenommen:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
-	7801	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 01 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7802	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 02 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7803	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 03 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7804	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 04 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

-	7806	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 06 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7807	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 07 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7808	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 08 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
-	7809	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 09 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für ordentliche Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes im Ausnahmefall für einseitig deckungsfähig erklärt:

Deckungskreis-Nr.		Erläuterung zum Deckungskreis
Ergebnis-haushalt	Finanz-haushalt	
-	1013	Ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 5 GemHVO-Doppik:

„Bei Deckungsfähigkeit können die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigung aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht werden.“

3.3. Übertragbarkeit

Die Ansätze des Haushaltsplanes gelten grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr (vgl. § 45 Abs. 1 KV M-V). Der Grundsatz der Jährlichkeit der Haushaltsplanung wird durch § 15

GemHVO-Doppik durchbrochen, indem bestimmte Ermächtigungen über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben. Sie erhöhen damit den Ermächtigungsrahmen des Haushaltsfolgejahres in den betreffenden Positionen.

§ 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.“

Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Übertragbarkeit nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für die Hansestadt Wismar Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen im Ausnahmefall für ganz übertragbar erklärt.

§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik:

„Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme

durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen."

§ 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik:

„Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 3 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit."

§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik:

„Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gemäß § 13 bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar."

§ 15 Abs. 6 GemHVO-Doppik:

„Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes der Haushaltsfolgejahre."

3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, wenn sie unter die Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik oder die Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik fallen. Ist ein Ausgleich der Mehraufwendungen/-auszahlungen im genannten Sinne nicht mehr sichergestellt, sind Einzelgenehmigungen für über- bzw. außerplanmäßige Ermächtigungen nach § 50 KV M-V erforderlich.

§ 50 Abs. 1 KV M-V:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist."

Werden Haushaltsüberschreitungen durch ein unvorhergesehenes, sachlich und zeitlich unabweisbares Ereignis erforderlich, so ist unverzüglich die über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln unter Benennung von Deckungsmöglichkeiten zu beantragen. Anträge auf Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind eingehend zu begründen.

Unvorhersehbarkeit liegt vor, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt war und insofern die Planung der Mittel nicht möglich war. Die Aufwendungen/Auszahlungen müssen zudem sachlich und zeitlich unabweisbar sein. Sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn die Gemeinde durch eine gesetzliche oder vertragliche Regelung zur Leistung verpflichtet ist oder wenn das Unterlassen der Leistung einen Nachteil für die Gemeinde nach sich ziehen würde. Zeitliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn mit der Leistung nicht gewartet werden kann und sie damit unaufschiebbar ist. Darüber hinaus muss die Deckung durch überplanmäßige Erträge/Einzahlungen oder Ersparnisse bei Aufwendungen/Auszahlungen gewährleistet sein.

Vor einer Haushaltsüberschreitung bei Bauten oder Beschaffungen sind die über- bzw. außerplanmäßigen investiven Auszahlungen so rechtzeitig zu beantragen, dass die Änderung in der Ausführung des Vorhabens entschieden werden kann.

Leistungen aus Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit dürfen erst eingegangen werden, nachdem die Bürgerschaft dem zugestimmt hat. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister gemäß § 8 der Hauptsatzung bzw. der Hauptausschuss nach § 6 der Hauptsatzung. Die Wertgrenzen sind dieser zu entnehmen. In Ausnahmefällen kann die Leiterin des Amtes für Finanzverwaltung eine über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung bis zu einer Wertgrenze von 2,5 TEUR genehmigen.

§ 50 Abs. 2 KV M-V:

„Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im Haushaltsfolgejahr gewährleistet ist.“

3.5. Verfügungsmittel

§ 10 GemHVO-Doppik:

„Im Haushaltsplan können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.“

4. Gliederung des Haushaltes

§ 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik:

„Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.“

Der Haushalt der Hansestadt Wismar ist entsprechend § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in folgende Teilhaushalte gegliedert:

THH	Bezeichnung	Verantwortliche/r
01	Verwaltungssteuerung	Herr Beyer
02	Zentrale Dienste	Frau Bretschneider
03	Welterbe, Tourismus und Kultur	Herr Huschner
04	Finanzverwaltung	Frau Bansemer
06	Sicherheit und Ordnung	Herr Brosig
07	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten	Frau Scheidt
08	Bauen, Planung, Bauordnung und Denkmalpflege	Frau Domschat-Jahnke
09	Zentrale Finanzdienstleistungen	Frau Bansemer

§ 4 Abs. 2 GemHVO-Doppik:

„Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres und Sport als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen Produktrahmenplanes funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern.“

Der doppische Haushalt der Hansestadt Wismar umfasst gegenwärtig 85 Produkte, die sich über acht Teilhaushalte erstrecken. Er ist dabei so gegliedert, dass im Grundsatz ein Teilhaushalt einem Amt der Stadtverwaltung entspricht. Abweichend davon wurden die Verwaltungsleitung, das Produkt Gremien, die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die

Gleichstellungsbeauftragte, die Beteiligungsverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt im Teilhaushalt 01 zusammengefasst.

Mit Bürgerschaftsbeschluss vom 30.04.2015 wurde der Produktplan einschließlich der Produktbeschreibungen der Hansestadt Wismar beschlossen (VO/2015/1137). Die dort festgelegten Produkte bilden nunmehr die Grundlage für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2016/2017 und werden in der folgenden Übersicht dargestellt. Die wesentlichen Produkte sind **fett** und *kursiv* gekennzeichnet und darüber hinaus in den Übersichten der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte mit Produktbeschreibungen versehen. Die Bürgerschaft hat gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V durch das Setzen von Zielen in den wesentlichen Produkten die Möglichkeit, den Haushalt der Stadt zu steuern.

Teilhaushalt 01: Verwaltungssteuerung

verantwortlich: Herr Beyer

Produkte:

11130	<i>Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*</i>	Herr Trunk
11140	<i>Gremien*</i>	Frau Kaminski
11160	Gleichstellung	Frau Steffan
11190	Verwaltungsleitung	Herr Beyer Herr Berkhahn
11192	Beteiligungsverwaltung	Herr Vehlhaber
11801	Prüfung	Frau Steinbach

Teilhaushalt 02: Zentrale Dienste

verantwortlich: Frau Bretschneider

Produkte:

11102	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Bretschneider
11170	Personalvertretung	Herr Wigger
11200	Personal	Herr Ohlerich
11301	Organisation	Frau Sauck
11401	<i>Gebäudemanagement*</i>	Herr Hollstein
11402	Liegenschaften	Herr Leupert
11403	<i>Technikunterstützte Informationsverarbeitung*</i>	Herr Ebermann
11901	Recht	Frau Miller Frau Ruske

Teilhaushalt 03: Welterbe, Tourismus und Kultur

verantwortlich: Herr Huschner

Produkte:

11103	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Huschner
25101	<i>Stadtgeschichtliches Museum*</i>	Frau Busjan
26100	<i>Theater*</i>	Frau Eberlein
28200	Kirchen	Herr Helwing Herr Hollstein
57301	<i>Märkte*</i>	Herr Engelberg
57501	Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe	Herr Huschner
57502	<i>BgA Veranstaltungszentrale*</i>	Frau Eberlein
57503	<i>BgA Tourismuszentrale*</i>	Frau Donath

Teilhaushalt 04: Finanzverwaltung

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkte:

11104	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Bansemer
11601	Finanzen	Frau Bansemer
57100	<i>Wirtschaftsförderung*</i>	Frau Spieler

Teilhaushalt 06: Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Brosig

Produkte:

11106	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Brosig
11405	Bürger- und Fundbüro	Herr Sperling
12101	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigene Statistiken	Frau Nowatschin
12102	Wahlen und sonstige Abstimmungen	Frau Nowatschin
12201	Sicherheit und Ordnung	Frau Barz
12203	Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	Herr Sperling
12208	Hafenaufsicht	Herr Forst
12209	Personenstandswesen	Frau Rieck
12300	Verkehrsangelegenheiten	Herr Benz
12600	Brandschutz*	Herr Schmidt
12601	Freiwillige Feuerwehr	Herr Schmidt
35100	Wohngeld	Herr Sperling
54801	BgA Stadthafen	Herr Forst
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	Frau Schaller-Uhl

Teilhaushalt 07: Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten

verantwortlich: Frau Scheidt

Produkte:

11107	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Scheidt
20101	Schulträgeraufgaben - allgemeine Schulverwaltung	Frau Scheidt
21110	Seeblick-Schule*	Frau Scheidt
21120	Fritz-Reuter-Schule*	Frau Scheidt
21130	Grundschule am Friedenshof*	Frau Scheidt
21140	Rudolf-Tarnow-Schule*	Frau Scheidt
21141	Turnhalle Kagenmarkt (Zweifeldhalle)	Frau Scheidt
21520	Ostsee-Schule*	Frau Scheidt
21530	Bertolt-Brecht-Schule* (ehem. Anker)	Frau Scheidt
25102	Stadtarchiv	Herr Dr. Jörn
26301	Musikschule*	Frau Rohloff
27201	Stadtbibliothek*	Frau Mach
28102	Kulturförderung	Herr Fröhlich
33100	Förderung der Wohlfahrtspflege	Herr Fröhlich
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege*	Herr Fröhlich
36201	Jugendarbeit	Herr Fröhlich
36800	Prävention	Herr Fröhlich
42100	Förderung des Sports	Frau Möller

42400	Sportanlagen	Frau Möller
42401	Sport- und Mehrzweckhalle	Frau Möller
42402	Sonstige Turnhallen	Frau Möller
57105	Arbeitsmarktförderung	Herr Fröhlich

Teilhaushalt 08: Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege

verantwortlich: Frau Domschat-Jahnke

Produkte:

11108	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Domschat-Jahnke
51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Herr Groth
51102	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Stadterneuerung	Herr Groth
51103	Städtebauförderung*	Herr Günter Herr Groth
51104	Stadtbildpflege und Einvernehmen der Gemeinde	Herr Günter
52100	Bauordnung	Herr Schubert
52300	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Herr Günter
54101	Gemeindestraßen*	Herr Schubert
54901	Straßenverwaltung	Herr Schubert
55101	Öffentliche Grünanlagen	Herr Groth
56100	Umweltschutz	Herr Groth

Teilhaushalt 09: Zentrale Finanzdienstleistungen

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkte:

61101	Steuern*	Herr Rehme-Zingelmann
61103	allgemeine Zuweisungen	Frau Bansemer
61200	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Frau Bansemer
41102	Krankenhaus	Herr Vehlhaber
62301	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Herr Vehlhaber
62601	E.DIS AG	Herr Vehlhaber
62602	Stadtwerke Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62603	Wohnungsbaugesellschaft mbH	Herr Vehlhaber
62604	Seehafen Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62605	Wirtschaftsfördergesellschaft	Herr Vehlhaber
62606	Perspektive Wismar gGmbH	Herr Vehlhaber
62608	Technische Landesmuseum gBetriebs GmbH	Herr Vehlhaber

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1897

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 14.07.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.06. - 30.06.2016, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 7.220,73 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	7.220,73 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

Spendenaufstellung Juni 2016

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall

Vom 01.06.2016 – 30.06.2016

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	01.06.2016	Ingenieurbüro für Badkultur + Heiztechnik, Kirsten Müller	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	200,00 €
2	01.06.2016	Sweet Home Wismar , Andre Priebe	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	200,00 €
3	02.06.2016	Rest. - Cafe Schwedenwache, Grit Berger	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	200,00 €
4	02.06.2016	Eduard Dewenter KG	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	500,00 €
5	02.06.2016	Gasthaus Brauerei Wismar GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	2.000,00 €
6	02.06.2016	Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH	Hansestadt Wismar	Spende Rudolf-Tarnow-Grundschule	61200.3799001	350,00 €
7	03.06.2016	Kran- und Industrie-Service GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Rudolf-Tarnow-Grundschule	61200.3799001	200,00 €
8	08.06.2016	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	Hansestadt Wismar	Spende freiwillige Feuerwehr Wismar Altstadt, Festumzug zum neuen Gerätehaus	61200.3799001	100,00 €
9	10.06.2016	Pfiff Möbel GmbH	Hansestadt Wismar	Spende freiwillige Feuerwehr Wismar Altstadt Veranstaltung Ende 2016	61200.3799001	200,00 €
10	14.06.2016	Hotel Wismar, Anne-Kathrin Werth	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	100,00 €
11	17.06.2016	Treppenbau Plath GmbH	Hansestadt Wismar	Spende freiwillige Feuerwehr Wismar Altstadt	61200.3799001	100,00 €
12	17.06.2016	Elschad Alijew	Hansestadt Wismar	Spende freiwillige Feuerwehr Wismar Altstadt	61200.3799001	500,00 €
13	21.06.2016	Funkhaus Küchenmeister, Harold Maronn	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	100,00 €
14	22.06.2016	Autocenter Wismar GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Rudolf-Tarnow-Grundschule	61200.3799001	200,00 €

15	24.06.2016	Cinecentrum Berlin	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	1.500,00 €
16	27.06.2016	Bauunion Wismar GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	500,00 €
17	zw. Juli und Oktober 2016	Herr Siedenschnur	Hansestadt Wismar	Sachspende Reinigung des E.-Thälmann-Gedenksteins, Inschrift neu mit Farbe hinterlegen durch einen Steinmetzbetrieb	-----	270,73 €
					Gesamt:	7.220,73 €

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1843-01

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Benennung eines Behindertenbeauftragten der Bürgerschaft

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt aus folgenden Vorschlägen :

Frieder Weinhold

.....

.....

.....

eine Person zum Behindertenbeauftragten der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, dass sie aus ihren eigenen Reihen einen Beauftragten wählt, der für die Wahrnehmung der besonderen Interessen und Belange der Bürger mit einem Handicap zuständig ist.

Der Beauftragte wird ermächtigt, die Interessen und Belange der Bürger gegenüber der Stadtverwaltung, der Bürgerschaft und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Fraktionen konnten bis zum 15. Juli 2016 einen Personenvorschlag unterbreiten.

Das Präsidium der Bürgerschaft sollte über diese Vorschläge beraten und der Bürgerschaft für die Juli-Sitzung eine entsprechende Vorlage zur Abstimmung vorlegen.

Es ist ein Vorschlag der CDU-Fraktion eingegangen.

Anlage/n: – keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1899

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Alternative Flächen für legale Graffitikunst in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, alternative Flächen oder Grundstücke zu prüfen, an denen legale bzw. geduldete Flächen für Graffitikunst seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Es ist festzustellen, dass das Wismarer Stadtbild zunehmend durch Graffiti an Verkehrsschildern, Hauswänden und sonstigen Sachen nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies schadet dem Antlitz und Image der Hansestadt.

Ein Antrag der CDU Fraktion zu Graffiti in der Hansestadt Wismar wurde in den Ausschuss KSJBuS verwiesen. Zu der Ausschusssitzung waren Vertreter des Kriminalkommissariats Rostock, der Jugendgerichtshilfe und der Oberstaatsanwaltschaft Schwerin anwesend. Durch die benannten Vertreter wurde u.a. auch zum Ausdruck gebracht, dass durch alternative Flächen oder Grundstücke für legale bzw. geduldete Graffitikunst die Zahl illegaler Graffiti reduziert werden kann.

Daher soll der Bürgermeister beauftragt werden zu prüfen, in wie weit eine Realisierung solcher Flächen in Wismar möglich ist.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1900

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

**Vorrang von Belangen der Denkmalpflege vor Ausweisung von Wind-
energieeignungsgebieten, Potenzialsuchräumen, höhenveränderndes
Repowering, Testfeldern oder Zielabweichungsverfahren im Umfeld der
Hansestadt Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die Verwaltung sich bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die vordergründige Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege einsetzen soll.

Die Bürgerschaft fordert den Bürgermeister auf, sich in diesem Rahmen für den Erhalt der freien landseitigen und seeseitigen Sichtfelder und Sichtachsen auf die Kirchen und Baudenkmäler der Hanse- und Weltkulturerbestadt Wismar und ihre Silhouette einzusetzen.

Dazu sollen vor der Planung weiterer Windenergieeignungsgebiete, Potenzialsuchräume und beim Repowering im Umfeld von Wismar die Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Raum wirksamen Baudenkmäler untersucht werden. Erst anhand dieser Untersuchung lässt sich feststellen, ob die vorhandene Struktur und Substanz sowie das Erscheinungsbild der zu schützenden Baudenkmäler eine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfahren.

Die Bürgerschaft fordert, im Umfeld der Hanse- und Weltkulturerbestadt Wismar innerhalb des Fernwirkradius' von 10 km auf die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsgebiete, Potenzialsuchräume und auf Höhen veränderndes Repowering zu verzichten, um erhebliche Beeinträchtigungen der Ausstrahlungswirkung in die Umgebung der Stadt zu vermeiden. Außerdem sollen weder Testfelder für Windkraftanlagen errichtet werden, noch Zielabweichungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb der Fernwirkzone von 10 km im Umfeld der Hanse- und Weltkulturerbestadt Wismar durchgeführt werden.

Begründung:

Das Umland um Wismar stellt nach Einschätzung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern einen hochsensiblen Landschaftsraum der historischen Kulturlandschaft dar. Die Baudenkmale in Wismar sind nicht nur hinsichtlich ihrer

Substanz, sondern auch in Bezug auf eine uneingeschränkte Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die historische Sichtbeziehung aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale ist substantieller Teil der Denkmaleigenschaft. Aufgrund der räumlichen Einheit vieler Denkmäler mit ihrer Umgebung, erst recht beim Weltkulturerbe Wismar, besteht die Notwendigkeit, die bis dato nahezu unveränderte Landschaft in ihrer Umgebung als wesentlichen Bestandteil zu bewahren. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern ist die Bedeutung dabei nicht allein auf die optische Dimension zu reduzieren, sondern es sind auch die strukturellen und funktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Der sich aus § 1 DSchG MV ergebende Anspruch auf Erhalt der Denkmale und Denkmalbereiche konkurriert mit dem Gebot, der Windenergie im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen, wenn die entsprechenden Anlagen im Wirkraum bzw. der Sichtfelder der raumwirksamen Baudenkmale positioniert werden.

Da Windenergieanlagen inzwischen eine übliche Höhe von 200 m erreichen, stellen sie nicht nur im Nahbereich, sondern auch in der Fernwirkung von ca. 10 km eine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtfelder und Sichtachsen dar.

Da es in der Natur der Sache liegt, dass kulturlandschaftsprägende Baudenkmäler in ihrer Wirkung ortsgebunden sind, hingegen Windenergieanlagen ihre technische Funktion auch an vielen anderen Standorten entfalten können, sind in den Beurteilungs- und Abwägungsprozessen zu den einzelnen Windenergieeignungsflächen die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße zu berücksichtigen

Anlage/n: – keine

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1902

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Kunst im öffentlichen Raum und nicht ausgestellte Kunst

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, bis zur Septembersitzung der Bürgerschaft eine aktuelle Liste aller eingelagerten Kunstobjekte, die derzeit nicht im öffentlichen Raum aufgestellt oder die nicht für Ausstellungen vorgesehen sind, vorzulegen.

2. Die Bürgerschaft beauftragt den Ausschuss für Kultur, Sport, Bildung, Jugend und Soziales, zusammen mit der Verwaltung die Aufstellung im öffentlichen Raum bzw. die Ausstellung von eingelagerten Kunstobjekten zu prüfen und der Bürgerschaft geeignete Möglichkeiten vorzuschlagen.

Begründung:

Schon mehrfach befasste sich die Bürgerschaft mit dem Verbleib von eingelagerter Kunst im öffentlichen Raum, z.B. „Fuchs und Kranich“, „Mädchen mit Taube“, „Fische“ usw.

Bis heute ist nicht klar, wann und wo diese Objekte der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden sollen.

Nach der Sanierung und Erweiterung des Museums werden zahlreiche Objekte wieder ausgestellt werden, aber es werden dennoch viele Kunstobjekte eingelagert bleiben, die im Rahmen von Wanderausstellungen, in öffentlichen Gebäuden (Ämtern, Behörden u.ä.) ausgestellt werden könnten.

Ziel des Antrags ist ein umfassendes Zugänglich machen möglichst aller Kunstgegenstände.

Anlage/n: – keine

René Domke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1903**Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Fahrradfreundliches Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bekennt sich dazu, die Hansestadt Wismar zu einer fahrradfreundlichen Stadt weiterentwickeln zu wollen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Leitziele für ein fahrradfreundliches Wismar zu formulieren. Die Leitziele einer fahrradfreundlichen Stadt Wismar sind in einer offenen Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Fraktionen, der Fachämter, des ADFC, der Polizei und des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg u. ggf. weiterer Interessengruppen zu erarbeiten.
3. Bei der Formulierung der Leitziele für ein fahrradfreundliches Wismar sind die Ergebnisse des Wismarer Agenda 21-Prozesses zu berücksichtigen.

Begründung:

Umweltfreundliche Mobilität sollte stärker als bisher gefördert und gestärkt werden. Fahrradfahrer entlasten die Verkehrswege von Lärm- und Abgasemissionen. Für die Stadt der kurzen Wege ist das Fahrrad das ideale Verkehrsmittel. Der Rückgang des Autoverkehrs kann auch mit dem Rückgang der im öffentlichen Straßenraum geparkten Autos einhergehen und mehr Platz für Kinderspiel, Aufenthaltsflächen und Straßencafés bieten. Radverkehrsförderung ist nicht selbstverständlich, sondern bedarf Leitlinien, einer Gesamtstrategie, und einer kontinuierlichen Planung.

Der Anteil des Fahrradverkehrs an den Verkehrsmitteln betrug in Wismar 9 % im Jahr 1992.[1] Hier sind deutliche Potentiale für den Fahrradverkehr vorhanden wie eine Untersuchung des Verkehrs in der Hansestadt Wismar zeigt. Bei 40 % aller Wege mit anderen Verkehrsmitteln könnte die Fahrrad-Alternative gewählt werden.[2] Fahrradfahrer wünschen sich, als gleichberechtigte Mitglieder im Straßenverkehr berücksichtigt zu werden. Dies sollte sich auch in der Verkehrs- und Stadtplanung widerspiegeln.

Ein klares Bekenntnis der politischen Willensvertretung und der Verwaltung fördert die Umsetzung von Maßnahmen für die Stärkung des Radverkehrs. Das Image fahrradfreundlich erhöht außerdem die Attraktivität unserer Stadt für Bürger und Gäste. Auch Elektro-Fahrräder als umweltfreundliche Mobilität für Berufspendler und Fahrradtouristen sollten zukünftig

stärker in den Fokus der Verkehrsplanung und des Ausbaus der Fahrradinfrastruktur gerückt werden. Fahrradtouristen besuchen häufig Wismar und sind ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

Es besteht seit vielen Jahren die Arbeitsgruppe Radverkehr unter Beteiligung des Ordnungsamtes, des EVB Wismar und des ADFC Wismar, die beim Verkehrsamt angesiedelt, ist. Vorschläge des ADFC, die die Priorität des motorisierten Verkehrs verringern könnten, werden nicht realisiert.

Mehrere Anfragen und Anträge von Fraktionen der Bürgerschaft zur Verbesserung des Radverkehrs und der Fahrradinfrastruktur (Fahrradabstellanlagen) zeigen zudem den Bedarf an einer Gesamtstrategie zur Verbesserung des Fahrradverkehrs in Wismar.

Siehe:

VO/2013/0781 Stadtmöblierung und Fahrradparksystem

BA/2014/1048 Fahrradparksystem

BA/2015/1348 Fahrradstadt Wismar

VO/2015/1585 Fahrradstände in der Altstadt

BA/2016/1823 Förderung für den kommunalen Radwegebau

VO/2016/1769 Aufstellen von weiteren Fahrradständen auf dem zentralen Omnibusbahnhof

[1] Mobilität in den Neuen Ländern, Hansestadt Wismar, Modellvorhaben „Verkehrsentwicklungsplanung in mittelgroßen Städten der Neuen Bundesländer, Deutsches Institut für Urbanistik, 1992, S. 10

[2] Mobilität in den Neuen Ländern, Hansestadt Wismar, Modellvorhaben „Verkehrsentwicklungsplanung in mittelgroßen Städten der Neuen Bundesländer, Deutsches Institut für Urbanistik, 1992, S. 17

Anlage/n: – keine

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2016/1895

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 13.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.07.2016 – Elektronische Bauakte und elektronische Bauauskunft

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Mit der voranschreitenden Digitalisierung in der Gesellschaft gewinnt die Einführung und Umsetzung von elektronischen Verwaltungsprozessen immer mehr an Bedeutung. Dadurch können die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger dienstleistungsorientiert und beschleunigter bearbeitet werden. Dies betrifft auch den gesamten Komplex des Bauantrages und der Baugenehmigung.

Frage:

1. Besteht für die Bürgerinnen und Bürger zurzeit aus rechtlicher und organisatorischer Sicht die Möglichkeit, ihren Bauantrag online zu stellen?
2. Sollte dies nicht der Fall sein, ist in der nächsten Zeit z.B. mit Hilfe des „Zweckverbandes elektronische Verwaltung M-V“ die Einführung einer E-Bauakte geplant?
3. Ist die derzeitige IT-Infrastruktur der Hansestadt Wismar technisch in der Lage den Herausforderungen eines zunehmenden E-Governments zu entsprechen? Sind hier weitere/neue Investitionen angedacht?

Anlage/n: keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2016/1896

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 13.07.2016

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.07.2016 – Entwicklung der Grundschulen und Horte in der Hansestadt Wismar
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.07.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

In den vergangenen Jahren hat sich in der Hansestadt Wismar die Einwohnerzahl sehr positiv entwickelt und die Stadtbevölkerung beginnt wieder zu wachsen. Dies schlägt sich auch in steigenden Schülerzahlen an den 4 städtischen Grundschulen nieder und es werden große finanzielle Mittel in die Modernisierung oder den Neubau von Schulgebäuden investiert. In den nächsten Jahren wird sich die positive Entwicklung durch eine gute wirtschaftliche Lage voraussichtlich fortsetzen.

Frage:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden im laufenden Schuljahr an den vier Grundschulen unterrichtet? Bitte schlüsseln Sie die Schülerzahlen nach den 4 Grundschulen auf.
2. Wie stellt sich die Gesamtentwicklung an den Grundschulen gegenüber den letzten zwei Jahren dar und wie viele Einschulungen gab es in den letzten zwei Jahren?
3. Welche Entwicklung wird für die nächsten Jahre prognostiziert und kann ein möglicher Anstieg der Schülerzahlen mit den derzeitigen Kapazitäten abgedeckt werden?
4. Wie sieht die Entwicklung in den Horten aus?

Anlage/n: keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)